

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



22. Jahrgang

Potsdam, den 28. März 2013

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Verordnung zur Festlegung der Schulbezirke für Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung im Land Brandenburg (Landesschulbezirksverordnung – LSchBzV) Vom 25. Januar 2013	66
Rundschreiben 2/13 vom 24. Januar 2013 Deutsch-polnische Bildungskooperation	99
Rundschreiben 3/13 vom 19. Februar 2013 Rundschreiben über den Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2013/2014 in der gymnasialen Oberstufe	102

Kinder und Jugend

Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Auslegung der Bestimmungen der Kita-Personalverordnung durch das Landesjugendamt Brandenburg (VVKitaPersV) Vom 25. Februar 2013	104
--	-----

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	105
Stellenausschreibungen im Auslandsschuldienst	109

I. Amtlicher Teil

Bildung

Verordnung zur Festlegung der Schulbezirke für Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung im Land Brandenburg (Landesschulbezirksverordnung – LSchBzV)

Vom 25. Januar 2013
Gz.: 34.2-51510

Auf Grund des § 106 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport nach Anhörung der beteiligten Schulträger:

§ 1

Schulbezirke und Klassenbildung

(1) Schulbezirke werden für Fachklassen in anerkannten Ausbildungsberufen nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes und § 25 der Handwerksordnung an Oberstufenzentren im Land Brandenburg grundsätzlich für das 1. und 2. Ausbildungsjahr in der Anlage festgelegt.

(2) Der Unterricht ab dem 3. Ausbildungsjahr wird in der Regel an dem Oberstufenzentrum fortgeführt, an dem die Ausbildung im 2. Ausbildungsjahr stattgefunden hat. Wenn in der Anlage ab dem 2. Ausbildungsjahr keine Angaben für eine weitere Beschulung des betreffenden Ausbildungsberufes aufgeführt sind, ist die „Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Januar 1984) unter Beachtung der Fortschreibung zur „Liste der anerkannten Ausbildungsberufe, für welche länderübergreifende Fachklassen eingerichtet werden, mit Angabe der aufnehmenden Länder (Berufsschulstandorte) und Einzugsbereiche“ oder Absatz 7 zugrunde

zu legen. Dies gilt entsprechend, wenn in der Anlage auch ab dem 3. Ausbildungsjahr keine weiteren Angaben für eine weitere Beschulung aufgeführt sind.

(3) Für Ausbildungsberufe gemäß § 64 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 42k der Handwerksordnung legen die staatlichen Schulämter die Schulbezirke und damit das örtlich zuständige Oberstufenzentrum fest.

(4) Kreisübergreifende Fachklassen werden an einem Oberstufenzentrum eines Schulträgers mit einem Einzugsbereich von mindestens einem weiteren Schulträger eingerichtet. Die Bezirke der Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern sind bei der Bildung der Einzugsbereiche zu berücksichtigen.

(5) Landesfachklassen werden an einem oder zwei Oberstufenzentren eingerichtet.

(6) Länderübergreifende Fachklassen werden entsprechend der in § 1 Absatz 2 genannten Rahmenvereinbarung gebildet.

(7) Sofern ein Ausbildungsvertrag in einem Ausbildungsberuf abgeschlossen wurde, für den keine Zuständigkeitsregelung besteht, entscheidet das für Schule zuständige Ministerium über die örtlich zuständige Schule.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesschulbezirksverordnung vom 28. Juni 2005 (GVBl. II S. 338), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. Februar 2012 (GVBl. II Nr. 10) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 25. Januar 2013

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg ab dem Schuljahr 2012/13

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Landkreis / Kreisfreie Stadt	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	MOL	P	P	BRB	BRB	FF	CB				
																										Oberstufenzentrum			
laufende Nummer	Ausbildungsberuf	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	OSZ - "Prgnitz"	OSZ - "Ostprignitz-Ruppin"	"Georg-Mendheim" OSZ	"Eduard-Maurer" OSZ	OSZ I - Barnim	OSZ II - Barnim	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Havelland"	OSZ - Teltow	OSZ - Werder	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Elbe-Elster"	OSZ - "Lausitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - Landkreis Oder-Spree	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebirder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ - Cottbus	
99	Industrieisolierer/-in (Stufe 2)	1	IH	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	
		2		t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	
100	Industriekaufmann/-frau	1	IH	c	c	C	c	D	d	d	s	s	s	s	o	n	N	o	O	P	P	s	S	s	s	s	s	s	
		2		c	c	C	c	D	d	d	s	s	s	s	o	n	N	o	O	P	P	s	S	s	s	s	s	s	
101	Industriemechaniker/-in	1	IH	A	c	c	C	d	D	E	t	G	g	H	h	K	K	O	o	P	P	g	g	g	T	t	P	o	
		2		A	c	c	C	d	D	E	t	G	g	H	h	K	K	O	o	P	P	g	g	g	T	t	P	o	
102	Informatik Kaufmann/-frau	1	IH	c	c	C	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	
		2		c	c	C	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	
103	Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker/-in	1	IH	g	g	g	g	u	u	u	g	G	g	g	o	o	o	O	o	u	u	g	g	g	g	g	g	u	o
		2		g	g	g	g	u	u	u	g	G	g	g	o	o	o	O	o	u	u	g	g	g	g	g	g	u	o
104	Informations- und Telekommunikationssystem-kaufmann/-frau	1	IH	c	c	C	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	
		2		c	c	C	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	c	
105	Justizfachangestellter/-r	1	oD	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	T	t	t	
		2		t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	T	t	t	

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg ab dem Schuljahr 2012/13

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Oberstufenzentrum																				CB				
		PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	MOL	P	P		BRB	BRB	FF	
	Ausbildungsberuf																									
	Ausbildungsbereich																									
	Ausbildungsjahr																									
106	Kanalbauer/-in (Stufe 2)	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f
107	Karosserie- u. Fahrzeugbaumechaniker/-in	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	n	n	n	t	t	t	t	t	t	t	t	n
108	Karosserie- u. Fahrzeugbaumechaniker/-in, FR: Fahrzeugbautechnik	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	n	n	n	n	t	t	t	t	t	t	t	t	n
109	Karosserie- u. Fahrzeugbaumechaniker/-in, FR: Karosseriebautechnik	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	n	n	n	n	t	t	t	t	t	t	t	t	n
110	Karosserie- u. Fahrzeugbaumechaniker/-in, FR: Karosserieinstandhaltungstechnik	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	n	n	n	n	t	t	t	t	t	t	t	t	n
111	Kaufmann/-frau für Bürokommunikation	A	C	C	C	D	D	E	t	g	G	I	I	n	N	O	O	U	U	S	S	S	T	T	U	O
112	Kaufmann/-frau für Dialogmarketing	S	S	S	S	S	S	U	S	S	S	S	S	O	O	O	O	U	U	S	S	S	S	S	U	O

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg ab dem Schuljahr 2012/13

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Oberstufenzentrum																CB								
		PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN		LOS	MOL	P	P	BRB	BRB	FF	
	Ausbildungsberuf																									
	Ausbildungsbereich																									
	Ausbildungsjahr																									
113	Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation	d	d	d	d	D	D	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d	d
114	Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s
115	Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s
116	Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen, FR: Finanzberatung	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s
117	Kaufmann/-frau im Einzelhandel	A	B	C	C	D	D	E	F	F	G	G	H	H	I	I	K	K	N	N	O	O	P	P	R	R
118	Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s
119	Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel, FR: Großhandel	A	a	g	g	D	d	d	d	g	g	G	g	g	o	K	K	k	k	O	O	P	P	P	P	P

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg ab dem Schuljahr 2012/13

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Oberstufenzentrum																				CB					
		PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	Osl	SPN	SPN	LOS	MOL	P	P		BRB	BRB	FF		
Ausbildungsberuf	Ausbildungsbereich	Ausbildungsjahr	OSZ - "Prignitz"	OSZ - "Ostprignitz-Ruppin"	"Georg-Mendheim" OSZ	"Eduard-Maure" OSZ	OSZ I - Barnim	OSZ II - Barnim	OSZ - "Uckermark"	OSZ - "Havelland"	OSZ - Teltow	OSZ - Werder	OSZ - "Teltow-Fläming"	OSZ - "Dahme-Spreewald"	OSZ - "Elbe-Elster"	OSZ - "Lausitz"	OSZ - "Spre-Neiße I"	OSZ - "Spre-Neiße II"	OSZ - Landkreise Oder-Spree	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebirder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ - Cottbus
127	Kraftfahrzeugmechatroniker/-in, SP: PKW-Technik	1 2	A A	B B	c c	C C	d d	D D	E E	F F	G G	g g	H H	I I	K K	N N	O O	P P	P P	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebirder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ - Cottbus
128	Kraftfahrzeugservicemechaniker/-in	1 2	A A	B B	c c	C C	d d	D D	E E	F F	G G	g g	H H	I I	K K	N N	O O	P P	P P	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebirder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ - Cottbus
129	Landwirt/-in	1 2	A A	a a	a a	a a	e e	e e	E E	g g	g g	G G	g g	o o	o o	o o	O O	r r	r r	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebirder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ - Cottbus
130	Leichtflugzeugbauer/-in	1 2	i i	i i	i i	i i	i i	i i	i i	i i	i i	i i	i i	i i	i i	i i	i i	i i	i i	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebirder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ - Cottbus
131	Luftverkehrskaufmann/-frau	1 2	i i	i i	i i	i i	i i	i i	i i	i i	i i	i i	i i	i i	i i	i i	i i	i i	i i	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebirder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ - Cottbus
132	Maler/-in und Lackierer/-in, FR: Bauten- und Korrosionsschutz	1 2 3	c c p	c c p	c c p	C C p	d d p	D D p	d d p	s s p	s s p	s s p	H H p	h h p	K K K	k k k	w w k	w w k	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebirder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ - Cottbus	
133	Maler/-in und Lackierer/-in, FR: Gestaltung und Instandhaltung	1 2	b b	B B	c c	C C	d d	D D	d d	s s	s s	s s	H H	h h	K K	k k	w w	w w	OSZ - "Märkisch-Oderland"	OSZ I - Potsdam	OSZ II - Potsdam	OSZ "Johanna Just" Potsdam	OSZ - "Gebirder Reichstein"	OSZ - "Alfred Flakowski"	OSZ - "Konrad Wachsmann"	OSZ - Cottbus	

Legende zu den alphabetisch geordneten Ausbildungsberufen an OSZ im Land Brandenburg ab dem Schuljahr 2012/13

Abkürzungsverzeichnis

Hw	Handwerk	IH	Industrie und Handel	Lw	Landwirtschaft	öD	Öffentlicher Dienst
fB	Freie Berufe		Hausw Hauswirtschaft				

Die Abkürzungen in der Kopfzeile entsprechen den Kraftfahrzeugkennzeichen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg:

PR	Prignitz	OPR	Ostprignitz-Ruppin	OHV	Oberhavel	BAR	Barnim
UM	Uckermark	HVL	Havelland	PM	Potsdam-Mittelmark	TF	Teltow-Fläming
LDS	Landkreis Dahme-Spreewald	EE	Elbe-Elster	OSL	Oberspreewald-Lausitz	SPN	Spree-Neiße
LOS	Landkreis Oder-Spree	MOL	Märkisch-Oderland	P	Potsdam	BRB	Brandenburg an der Havel
FF	Frankfurt (Oder)	CB	Cottbus				

Den Landkreisen und kreisfreien Städten sind Großbuchstaben wie folgt zugeordnet:

A	Prignitz	B	Ostprignitz-Ruppin	C	Oberhavel	D	Barnim
E	Uckermark	F	Havelland	G	Potsdam-Mittelmark	H	Teltow-Fläming
I	Dahme-Spreewald	K	Elbe-Elster	N	Oberspreewald-Lausitz	O	Spree-Neiße
P	Oder-Spree	R	Märkisch-Oderland	S	Potsdam	T	Brandenburg an der Havel
U	Frankfurt (Oder)	W	Cottbus				

Hinweis:

Wird ein OSZ mit einem **Großbuchstaben** ausgewiesen erfolgt an ihm die Ausbildung in dem entsprechenden Ausbildungsberuf.

Wird ein OSZ mit einem **Kleinbuchstaben** ausgewiesen erfolgt die Ausbildung in dem entsprechenden Ausbildungsberuf an dem OSZ mit dem äquivalenten Großbuchstaben.

Rundschreiben 2/13

Vom 24. Januar 2013
Gz.: 31-52521

Deutsch-polnische Bildungskooperation

Inhaltsübersicht

1. Grundsätze

- 1.1 Organisationsformen und Zielsetzungen
- 1.2 Pädagogisches Konzept, Schulprogramm
- 1.3 Information und Beratung
- 1.4 Evaluation

2. Deutsch-polnische Schulprojekte

- 2.1 Unterrichtsorganisation
- 2.2 Aufnahmeverfahren für polnische Schülerinnen und Schüler

3. „Latarnia“-Projekte

4. Antrags- und Genehmigungsverfahren

- 4.1 Antragsverfahren
- 4.2 Inhalt des Antrages
- 4.3 Beendigung von Angeboten

5. Übergangsbestimmungen

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Grundsätze

1.1 Organisationsformen und Zielsetzungen

Gemäß § 7 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes bestimmen die Schulen im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihre pädagogische, didaktische, fachliche und organisatorische Tätigkeit selbst. In diesem Rahmen können sie sich ein eigenes Profil geben. Die besondere Förderung der Bereitschaft zur friedlichen Zusammenarbeit mit den polnischen Nachbarn gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in Schule und Unterricht bietet eine sinnvolle Möglichkeit der Profilierung einer Schule.

Im Land Brandenburg kann die Förderung der Bereitschaft zur friedlichen Zusammenarbeit mit den polnischen Nachbarn insbesondere durch

- a) Schulpartnerschaften und Schüleraustausch,
- b) Gastschulaufenthalte,
- c) Lehreraustausch,
- d) Deutsch-polnische Schulprojekte (DPSP) gemäß Nummer 2 sowie
- e) Latarnia“-Projekte gemäß Nummer 3 erfolgen.

DPSP und „Latarnia“-Projekte werden im Rahmen der für alle öffentlichen Schulen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

1.2 Pädagogisches Konzept, Schulprogramm

Schulen, die beabsichtigen, ein DPSP einzurichten, erarbeiten ein schulinternes Curriculum unter besonderer Berücksichtigung der polnischen Schülerinnen und Schüler. Sie beschreiben in ihrem Schulprogramm ihre besonderen integrativen Maßnahmen, die sie mit Blick auf das gemeinsame Lernen brandenburgischer und polnischer Schülerinnen und Schüler vorgesehen haben. Dabei gehen sie auf folgende Fragen ein:

- a) Wie werden Schülerinnen und Schüler und deren Eltern über das schulische Angebot am DPSP informiert?
- b) Wie wird das Aufnahmeverfahren polnischer Schülerinnen und Schüler gestaltet?
- c) Wie werden die fachübergreifenden Inhalte und Anforderungen aller Fächer auf der Grundlage schuleigener Lehrpläne ausgeschöpft und Themen der polnischen Geschichte, Kunst, Literatur und Fragen der polnischen Alltagskultur im Unterricht fachübergreifend berücksichtigt?
- d) Wie werden die Schuljahreshöhepunkte gestaltet, die sowohl brandenburgische als auch polnische Traditionen berücksichtigen?
- e) Welche Maßnahmen stellen sicher, dass die polnischen Schülerinnen und Schüler problemlos zurückkehren und in eine polnische Schule reintegriert werden können?

1.3 Information und Beratung

Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind über das Schulprogramm zu informieren und zu beraten. Polnische Eltern und deren Kinder sind rechtzeitig vor der Aufnahme in die Schule umfassend über die Voraussetzungen für einen Schulbesuch zu informieren, insbesondere über

- a) Aufenthalts- und ausländerrechtliche Regelungen,
- b) die Erfordernisse hinsichtlich Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherung,
- c) die Finanzierung der außerunterrichtlichen Kosten,
- d) die persönlichen Anforderungen, die sich aus den jeweiligen Bildungsgängen ergeben,
- e) die Bedingungen für ein Gastschulverhältnis,
- f) die Schulordnung und ggf. Internats- oder Wohnheimregeln,
- g) die Frequenzrichtwerte für die Einrichtung von Jahrgangsstufen und die damit verbundenen Risiken für die Aufnahme polnischer Schülerinnen und Schüler und
- h) das Aufnahmeverfahren.

Die polnischen Schülerinnen und Schüler sollen vor Schuljahresbeginn mit ihren künftigen Mitschülern und den Lehr- und Lernbedingungen am DPSP bekannt gemacht werden (z. B. in Form eines vorausgehenden Integrationscamps in den Sommerferien und/oder eines Treffens am Standort des DPSP gegen Ende des dem Lernbeginn vorangehenden Schuljahres). Die regionale Bevölkerung ist über die Ausgestaltung des DPSP regelmäßig zu informieren.

1.4 Evaluation

Die Schulen überprüfen in regelmäßigen Abständen das Erreichen ihrer pädagogischen Ziele und die Umsetzung der Arbeitsschwerpunkte (interne Evaluation) und beteiligen dabei ihre Kooperationspartner. Hierbei können sich die Schulen durch Dritte unterstützen lassen.

Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind bei der Planung und Durchführung schulinterner Evaluationsverfahren angemessen zu beteiligen.

Schulen, die Angebote im Rahmen der DPSP oder der „Latarnia“-Projekte unterbreiten, nehmen an den durch die Schulbehörden veranlassten Überprüfungen (externe Evaluation) teil.

2. Deutsch-polnische Schulprojekte

2.1 Unterrichtsorganisation

Deutsch-polnische Schulprojekte sind ausgerichtet auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (AHR) und werden im Rahmen der für diesen Bildungsgang geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass deutsche und polnische Schülerinnen und Schüler gemeinsam den Unterricht besuchen.

Schulen mit DPSP bieten das Fach Polnisch in der Regel als zweite Fremdsprache an. Im Ausnahmefall ist Polnisch als Wahlunterricht anzubieten. Das Angebot muss ab Jahrgangsstufe 7 eingerichtet werden.

Schulen mit DPSP sollen mit mindestens einer polnischen Schule kooperieren, an der die Schülerinnen und Schüler, die in die DPSP eintreten wollen, planmäßig und zielgerichtet auf den Schulbesuch im Land Brandenburg vorbereitet werden.

Die aufgenommenen polnischen Schülerinnen und Schüler werden im Sinne des integrativen Grundansatzes der DPSP auf die vorhandenen Klassen der jeweiligen Schule verteilt. Die Einrichtung einer mononationalen polnischen Lerngruppe oder Klasse ist nicht zulässig.

2.2 Aufnahmeverfahren für polnische Schülerinnen und Schüler

Über die Aufnahme polnischer Schülerinnen und Schüler als Gastschülerin oder Gastschüler entscheidet die Schul-

leiterin oder der Schulleiter gemäß § 50 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

Die für den Besuch eines DPSP auf polnischer Seite ausgewählten Schülerinnen und Schüler müssen insbesondere in den Sprachen Deutsch und Englisch so vorbereitet sein, dass gesonderter Förderunterricht in Deutsch und/oder Englisch am DPSP-Standort auf Ausnahmefälle beschränkt bleibt.

Polnische Schülerinnen und Schüler können aufgenommen werden, wenn ihre bisherige Lerneinstellung und Lernbereitschaft, der erreichte Leistungsstand und ihre Neigungen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erwarten lassen.

Eine Aufnahmegarantie oder Aufnahmeverpflichtung der Schulleitung gegenüber polnischen Schülerinnen und Schülern besteht nicht.

Polnische Schülerinnen und Schüler können unter Berücksichtigung der Vorgaben des Schulträgers und der Schulbehörden nur in die Jahrgangsstufe 10 oder 11 aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums.

Eine Aufnahme kann erst erfolgen, wenn die polnischen Schülerinnen und Schüler für die Dauer ihres Schulbesuchs in Brandenburg einen ausreichenden Versicherungsschutz (Kranken-, Unfall-, Haftpflichtversicherung) gegenüber der Schulleitung nachgewiesen haben.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Schulträgers und des staatlichen Schulamtes können pro Schuljahr mindestens zwölf, höchstens jedoch 25 polnische Schülerinnen und Schüler in die jeweilige Jahrgangsstufe aufgenommen werden.

3. „Latarnia“-Projekte

„Latarnia“-Projekte sind Kooperationsprojekte zwischen jeweils einer polnischen und einer brandenburgischen Schule (Partnerschulen). Sie sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass der Unterricht in den beteiligten Klassen abwechselnd, sowohl an der Heimatschule als auch an der jeweiligen Partnerschule stattfindet.

In der Jahrgangsstufe 7 ist hierzu jeweils in den Partnerschulen eine paritätisch zusammengesetzte deutsch-polnische Klasse zu bilden, die abwechselnd an jeweils einem Wochentag regulären Unterricht entweder in der brandenburgischen oder der polnischen Partnerschule absolviert. Deshalb eignen sich Schulen in unmittelbarer Grenz Nähe besonders für dieses Projekt. In den Jahrgangsstufen 7 bis 9 erfolgt die Kooperation auf polnischer Seite mit einem Gymnazium und in der Jahrgangsstufe 10 mit einem Liceum. Die Schülerinnen und Schüler begeben sich mindestens einmal pro Woche an die Partnerschule und kehren von dort nach dem Unterricht an ihren Heimatort zurück.

Der Unterrichtsort bestimmt die Unterrichtssprache.

Die Partnerschulen legen die Fächer fest, in denen der Unterricht in den Projektklassen erteilt wird. Die Fächer Musik, Kunst, Sport, Geographie, Mathematik und Informatik scheinen dafür besonders geeignet.

Das Projekt wird in der Jahrgangsstufe 7 begonnen und umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 9. Es kann auch die Jahrgangsstufe 10 umfassen, wenn eine Kooperation mit einem polnischen Liceum besteht. Die Entscheidung darüber wird von den Partnerschulen getroffen.

Grundprinzip der Durchführung von „Latarnia“-Projekten ist die Parität bei Organisation, Durchführung und Finanzierung zwischen der brandenburgischen und polnischen Partnerschule.

Den Partnerschulen obliegt eine Fürsorgepflicht gegenüber den am Projekt beteiligten polnischen und brandenburgischen Schülerinnen und Schülern. Die Schulleitungen weisen die Eltern darauf hin, dass ein ausreichender Versicherungsschutz (Kranken-, Unfall-, Haftpflicht) auch für den Besuch der Partnerschule im Ausland bestehen muss. Die Information der Eltern der am Projekt beteiligten polnischen und deutschen Schüler ist aktenkundig zu machen.

4. Antrags- und Genehmigungsverfahren

4.1 Antragsverfahren

Die Konferenz der Lehrkräfte erarbeitet in Abstimmung mit den polnischen Partnern das pädagogische Konzept gemäß den Nummern 2 oder 3.

In der Konzepterarbeitungsphase werden die Voten der Elternkonferenz und der Konferenz der Schülerinnen und Schüler einbezogen.

Die Schulkonferenz beschließt gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes über den Antrag zur Einrichtung eines Angebotes gemäß den Nummern 2 oder 3.

Der Beschluss der Schulkonferenz ist dem Schulträger zuzuleiten.

Der Schulträger der jeweiligen Schule nimmt insbesondere Stellung zur finanziellen Absicherung der Unterkunft, der Essensversorgung, des Transports, der Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln, der kulturellen und sozialen Aktivitäten der Schule, in die die polnischen Schülerinnen und Schüler eingebunden sind.

Ist die finanzielle Absicherung durch den Schulträger gewährleistet, stellt die Schulleitung den Antrag auf Einrichtung eines Angebotes gemäß den Nummern 2 oder 3 über das staatliche Schulamt beim für Schule zuständigen Ministerium. Der Antrag ist spätestens bis zum 1. November für das folgende Schuljahr einzureichen.

4.2 Inhalt des Antrages

Der Antrag beinhaltet

- a) das Schulprogramm,
- b) den Nachweis der Gremienbeteiligung und -voten,
- c) eine Analyse und Prognose der Schülerzahlen auf der Grundlage einer genehmigten Schulentwicklungsplanung sowie den Nachweis der Erfüllung aller personeller, sächlicher und schulorganisatorischer Voraussetzungen,
- d) eine schriftliche Stellungnahme des Schulträgers und
- e) eine schriftliche Stellungnahme des staatlichen Schulamtes.

4.3 Antragsprüfung und Genehmigung

Das staatliche Schulamt prüft Anträge sowie Änderungsanträge. Es prüft insbesondere

- a) die Angaben zur Perspektive des Schulstandortes unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung,
- b) die Erfüllung der personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen,
- c) die Gremienbeteiligung und -voten und
- d) die Stellungnahme des Schulträgers.

Eine Genehmigung kann nur erfolgen, wenn die Mindestzügigkeit der Schule für mindestens fünf Jahre gesichert ist. Das für Schule zuständige Ministerium entscheidet bis zum 1. März auf der Grundlage der Stellungnahme des staatlichen Schulamtes über die Einrichtung eines entsprechenden Angebotes.

Für anerkannte Ersatzschulen gilt dieses Rundschreiben entsprechend.

4.4 Beendigung von Angeboten

Das für Schule zuständige Ministerium genehmigt auf Antrag der Schulkonferenz die Beendigung von Angeboten gemäß der Nummern 2 und 3 zum Schuljahresende, wenn die Akzeptanz des Angebotes bei Eltern sowie Schülerinnen und Schülern nicht mehr gegeben ist oder andere Fakten die weitere Organisation nicht mehr zulassen. Für diesen Fall ist durch die Schulleitung sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Fortsetzung der Schullaufbahn der polnischen Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.

Das für Schule zuständige Ministerium kann die Beendigung von Angeboten gemäß der Nummern 2 und 3 zum Schuljahresende anordnen, wenn schulaufsichtliche Überprüfungen oder externe Evaluationen ergeben, dass die

Mindestanforderungen der Qualitätsmerkmale für diese Angebote nur unzureichend eingehalten werden. Die Schulkonferenz, das staatliche Schulamt und der Schulträger sind zuvor anzuhören.

5. Übergangsbestimmungen

DPSP, die vor dem Inkrafttreten dieses Rundschreibens genehmigt wurden, gelten mit der Maßgabe fort, dass das schulinterne Curriculum gemäß Nummer 1.2 bis spätestens 1. August 2014 erarbeitet wird.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Rundschreiben 3/13

Vom 19. Februar 2013
Gz.: 33.03 - 51424

Rundschreiben über den Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2013/2014 in der gymnasialen Oberstufe

Zur Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen im Schuljahr 2013/2014 werden folgender Terminrahmen gemäß § 16 Absatz 2 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (GOSTV) vom 21. August 2009 (GVBl. II S. 578), geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2011 (GVBl. II, Nummer 30), sowie organisatorische Hinweise veröffentlicht.

1. Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2013/2014

Für die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe gelten die als Anlage beigefügten Termine und Fristen.

Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß § 17 Absatz 6 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung gilt:

- a) Der von dem Prüfungsausschuss für eine Schule festzulegende Zeitplan für die schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen ist so zu gestalten, dass Unterrichtsausfall in anderen Jahrgangsstufen vermieden wird. Gegebenenfalls sind für Abiturprüfungen Sonnabende in Betracht zu ziehen.
- b) Die Wahl freiwilliger Zusatzprüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch die Schülerinnen und Schüler kann bis zu zwei Werktagen nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und der angesetzten pflichtigen Zusatzprüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach möglich sein.
- c) Für die schriftlichen Abiturprüfungen in den Fächern des dezentralen Abiturs sind die Termine schulintern zu planen. Dabei können Termine, die für Fächer des Zentralabiturs vorgesehen sind, auch für Klausuren des dezentralen Abiturs genutzt werden, sofern die betroffenen Schülerinnen und Schüler das jeweilige Fach des Zentralabiturs nicht als Prüfungsfach gewählt haben.
- d) Die Ausgabe der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife kann auch nach dem 30. Juni 2014 erfolgen, wenn an einer Schule kein Prüfling den Bundesfreiwilligendienst oder den Freiwilligen Wehrdienst zum 1. Juli 2014 antreten wird.

Falls die zentral festgelegten Nachschreibetermine für die schriftlichen Abiturprüfungen in den Fächern des Zentralabiturs von Schülerinnen und Schülern nicht wahrgenommen werden können, legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätere dezentrale Nachschreibetermine fest. Die Aufgabenvorschläge werden in diesem Fall dezentral gemäß § 23 Absatz 3 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung erarbeitet und genehmigt. Eine Auswahl unter mehreren Aufgabenvorschlägen entfällt für die Schülerinnen und Schüler.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2013 in Kraft und am 31. Juli 2014 außer Kraft.

Anlage

**Abiturprüfung im Schuljahr 2013/2014 in der gymnasialen Oberstufe
Termine und Fristen**

Termin/Frist	Vorgang	Rechtsgrundlage
bis zum 19.8.2013	Festlegung der Abiturprüfungsfächer; Beantragung einer Besonderen Lernleistung	§ 10 Absatz 2, 3 und 4 GOSTV
bis zum 28.8.2013	konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses	§ 17 GOSTV
bis zum 20.1.2014	Abgabe der dezentralen Aufgabenvorschläge bei der zuständigen Schulrätin oder dem zuständigen Schulrat für die Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe)	§ 23 Absatz 3 GOSTV, Nummer 14 Absatz 1 und 2 VV-GOSTV
7.4.2014	Festlegung der Abschlussbewertungen für die Kurse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase	§ 19 GOSTV
15.4.2014	Bekanntgabe der Abschlussbewertungen für die Kurse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase, Bekanntgabe der Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung, letzter Unterrichtstag des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase	§ 19 GOSTV, § 19 Absatz 2 GOSTV, Nummer 13 VV-GOSTV
28.4. bis 21.5.2014	Zeitraum für die schriftliche Abiturprüfung, Termine für die Fächer des Zentralabiturs: 28.4., 9.00 Uhr, Geografie, Geschichte, Politische Bildung 30.4., 9.00 Uhr, Biologie, Chemie, Physik 5.5., 9.00 Uhr, Deutsch 7.5., 9.00 Uhr, Englisch 9.5., 9.00 Uhr, Mathematik 12.5., 9.00 Uhr Französisch	§ 22, § 23 Absatz 1 GOSTV, Nummer 14 VV-GOSTV
ab 22.5.2014	Mündliche Abiturprüfungen einschl. Kolloquien der Besonderen Lernleistung sowie Zusatzprüfungen	§ 25 GOSTV, Nummer 16 VV-GOSTV
3.6. bis 18.6.2014	Nachschreibetermine für die schriftliche Abiturprüfung in den Fächern des Zentralabiturs: 3.6., 9.00 Uhr, Englisch 6.6., 9.00 Uhr, Deutsch 10.6., 9.00 Uhr, Geografie, Geschichte, Politische Bildung 12.6., 9.00 Uhr, Mathematik 16.6., 9.00 Uhr, Biologie, Chemie, Physik 18.6., 9.00 Uhr, Französisch	§ 23 GOSTV Nummer 14 VV-GOSTV
bis 30.6.2014	Ausgabe der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife	§ 34 Absatz 4 GOSTV

Kinder und Jugend

Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Auslegung der Bestimmungen der Kita-Personalverordnung durch das Landesjugendamt Brandenburg (VVKitaPersV)

Vom 25. Februar 2013
Gz.: 22-74019

Auf Grund des § 23 Absatz 2 KitaG bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Auslegung der Bestimmungen der Kita-Personalverordnung durch das Landesjugendamt Brandenburg

Die Verwaltungsvorschriften zur Auslegung der Bestimmungen der Kita-Personalverordnung durch das Landesjugendamt Brandenburg vom 14. März 2011 (ABl. MBS S. 18) werden wie folgt geändert:

In Nummer 2 werden die Erläuterungen zu § 9 Absatz 1 wie folgt gefasst:

„Zu § 9 Abs. 1

„Staatlich anerkannte Erzieherin/Erzieher“ sind die Absolventinnen und Absolventen des Bildungsgangs in der Fachrichtung Sozialpädagogik einer Fachschule nach Erteilung der staatlichen Anerkennung.

„Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ sind die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ an der Fachhochschule Potsdam nach Erteilung der staatlichen Anerkennung.

„Staatlich anerkannte Sozialpädagogin/staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ sind in erster Linie die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ an der Fachhochschule Potsdam nach Erteilung der vor Änderung des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes vom 15. Juli 2010 geltenden staatlichen Anerkennung. Daneben erhalten bzw. erhielten auch Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen oder von Diplomstudiengängen (FH) mit entsprechendem Studienschwerpunkt diese staatliche Anerkennung. Nicht ohne Weiteres (s. u.) hinzu zählen Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen oder von Diplomstudiengängen (FH) mit der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin und Sozialarbeiter/Sozialpädagoge.

Die gemäß Erzieheranerkenntnisverordnung gleichgestellten Personen sind solche, die nur für einen **Teilbereich der Kindertagesstätten** ausgebildet sind. Sie sind für diesen Teilbereich als Fachkräfte anzusehen; also

- a) Kindergärtnerin oder Kindergärtner für den Kindergarten;
- b) Horterzieherin oder Horterzieher für den Hort;
- c) Heimerzieherin oder Heimerzieher für das Heim;
- d) Erzieherin oder Erzieher in Heimen und Horten für das Heim und für den Hort;
- e) Erzieherin oder Erzieher für Jugendheime für das Heim;
- f) Gruppenerzieherin oder Gruppenerzieher für den Kindergarten;
- g) Erzieherin oder Erzieher in Jugendwerkhöfen für das Heim;
- h) Krippenerzieherin oder Krippenerzieher für die Krippe;
- i) Unterstufenlehrerin oder Unterstufenlehrer mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten für das Heim und für den Hort;
- j) Unterstufenlehrerin oder Unterstufenlehrer mit der Befähigung zur Arbeit im Schulhort für den Hort;
- k) Unterstufenlehrerin oder Unterstufenlehrer mit der Befähigung zur Arbeit als Freundschaftspionierleiter für den Hort;
- l) Unterstufenlehrerin oder Unterstufenlehrer für den Hort;
- m) Freundschaftspionierleiterin oder Freundschaftspionierleiter für den Hort.

Die Gleichstellung für den Teilbereich Krippe erhalten auch

- a) Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger mit zweieinhalb-jähriger Ausbildung bis zum Abschlussjahr 1975 und Medizinischer Fachschulankennung auf der Grundlage des § 2 der Anordnung über die Medizinische Fachschulankennung für Krankenschwestern und andere mittlere medizinische Fachkräfte vom 21. August 1975 (GBl. I S. 642) oder ohne Medizinische Fachschulankennung, wenn sie die Fachschulankennung hätten erhalten können;
- b) Krankenschwestern und Krankenpfleger sowie andere mittlere medizinische Fachkräfte, die in Kindertagesstätten tätig sind und die die Teilnahme an der berufsbegleitenden Stufenausbildung, Qualifizierungsabschnitt A 3, im Umfang von insgesamt 485 Stunden theoretischer Ausbildung, auf der Grundlage der „Grundsätze für die Weiterentwicklung der Erwachsenenqualifizierung der mittleren medizinischen Fachkräfte und der Mitarbeiter ohne Hochschulbildung“, herausgegeben vom Ministerium für Gesundheitswesen im April 1963, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nachweisen können.

Geeignete pädagogische Fachkräfte sind z. B. die Absolventen der Fachhochschulbildungsgänge „Erziehung und Bildung im Kindesalter“ der Alice Salomon Hochschule Berlin, „Elementare Pädagogik“ der Evangelischen Hochschule Berlin sowie „Bildung und Erziehung“ der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin. Absolventinnen und Absolventen anderer **Hochschulstudiengänge sowie von Berufsakademien**, die z. B. zum Abschluss als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin und Sozialarbeiter/Sozialpädagoge führen, sind ebenfalls geeignete pädagogische Fachkräfte für die Arbeit in Kindertagesstätten, wenn diese Studiengänge dem Gemeinsamen Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ entsprechen, die von der Jugend- und Familienministerkonferenz am 14. Dezember 2010 und von der Kultusministerkonferenz am 16. September 2010 beschlossen wurden. Über die Entsprechung gibt ggf. das „Diploma Supplement“ (DS) Auskunft. Im Zweifel ist dieses als ergänzende Information zu den offiziellen Doku-

menten über Hochschulabschlüsse (Verleihungs-Urkunden, Prüfungs-Zeugnisse) heranzuziehen, um zu bewerten, ob die erforderlichen Kompetenzen im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit erworben wurden. Maßstab für die Bewertung ist, ob die Ausbildung auf die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß KitaG in erforderlichem Umfang vorbereitet hat.

Fehlen einzelne, wesentliche Bestandteile, ist aber die persönliche und gesundheitliche Eignung gegeben, so kann der Kraft die Möglichkeit gegeben werden, auf dem Weg einer individuellen Bildungsplanung gem. § 10 Abs. 3 KitaPersV die gleichartige Qualifikation zu erlangen.

Bezieht sich die erlangte Qualifikation nur auf einen Teilbereich der Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte, ist § 10 Abs. 5 anzuwenden, wobei für Art und Umfang der Vorbereitung auf weitere Teilbereiche das Hochschulniveau der Ausbildung zu berücksichtigen ist.

Absolventinnen und Absolventen von durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport **zugelassenen Qualifikationsmaßnahmen für ein oder mehrere Teilgebiete** der Fachschul-ausbildung im Bereich Sozialpädagogik können gemäß § 7 des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes gleichwertige Fähigkeiten bescheinigt werden. Diese Absolventinnen und Absolventen zählen zu den geeigneten pädagogischen Fachkräften, wenn sich ihre Qualifizierung auf die Kindertagesbetreuung in der Kindertagesstätte bezogen hat. Dies sind insbes. die Absolventinnen und Absolventen der „tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erzieherin/zum Erzieher für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“ („Profis für die Praxis“).

2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. März 2013 in Kraft.

Potsdam, den 25. Februar 2013

Die Ministerin
für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das **Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder)** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, nachfolgende Stellen neu zu besetzen:

1. Stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter an der **Astrid-Lindgren-Grundschule Frankfurt (Oder)** **A.-Leonow-Straße 4** **15236 Frankfurt (Oder)**

– Besetzung zum 01.10.2013 –

Aufgaben:

- a) Stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe;
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der

Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter an der Hansaschule – Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ Spartakusring 21a 15232 Frankfurt (Oder)

– Besetzung zum 01.07.2013 –

Aufgaben:

- a) Stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik oder Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen. Der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung Geistigbehindertepädagogik wird vorausgesetzt.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförde-

rung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibungen zu richten an das

Staatliche Schulamts Frankfurt (Oder)
Herrn Gerhard Kranz
Gerhard-Neumann-Straße 3
15236 Frankfurt (Oder).

Das **Staatliche Schulamt Cottbus** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführte Stelle zum frühestmöglichen Termin neu zu besetzen:

ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin der Schulleiterin an der Werner-Seelenbinder-Grundschule Lübbenau Otto-Grotewohl-Straße 10 03222 Lübbenau

Aufgaben:

- a) Stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Leiterin der Schule.
- b) Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan.
- c) Zusammenwirken mit den Lehrkräften, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen.
- d) Koordinierung der pädagogischen Arbeit, Beratung der an der Schule tätigen Lehrkräfte, Förderung und Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte.
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Mitwirkungsgremien,
 - Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
4. Fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Wir erwarten ein hohes Engagement und Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit.

Die Stelle kann mit Beschäftigten im Beamten- oder Angestelltenverhältnis besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Eine Beförderung in das Amt einer Konrektorin oder eines Konrektors bzw. eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

Staatliche Schulamts Cottbus
Herr Gerald Boese
Blechenstraße 1
03046 Cottbus.

Das **Staatliche Schulamts Perleberg** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgenden Stellen zum nächst möglichen Termin neu zu besetzen:

1. **Stellv. Schulleiterin bzw. stellv. Schulleiter der Freiherr-von-Rochow-Oberschule Nordstraße 18 16928 Pritzwalk**
2. **Stellv. Schulleiterin bzw. stellv. Schulleiter der Liberta-Oberschule mit Grundschulteil Löwenberg Am Waldstadion 4 16775 Löwenberger Land**

Aufgaben:

- a. stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter;
- b. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
- c. Zusammenwirken mit den Lehrkräften, den Eltern, den Schülerinnen Schülern und auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;

- d. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit;
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule;
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Wir erwarten ein hohes Engagement und Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit.

Die Stellen können mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Ziffer 1 benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage) und die unter Ziffer 2 benannte Stelle mit Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG (vergleichbar Entgeltgruppe 14 TV-L) bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatlichen Schulamtes Perleberg
Herrn Kowalzik
Berliner Str. 49
19348 Perleberg.

Das **Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgenden Stellen zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen:

**1. Schulleiterin oder Schulleiter
an der Thomas-Müntzer-Oberschule mit Grundschule
Ziesar
Schulstraße 11
14793 Ziesar**

Aufgaben

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

Anforderungen

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem Staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien; ausgewiesenes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage oder Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet. Das Amt als Schulleiterin oder als Schulleiter wird gemäß § 120 des Landesbeamtengesetzes oder nach den entsprechenden tariflichen Regelungen für die Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**2. Oberstufenkoordinatorin oder Oberstufenkoordinator
am Bertolt-Brecht-Gymnasium Brandenburg an der
Havel
Prignitzstraße 42
14770 Brandenburg an der Havel**

Aufgaben

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Koordination der pädagogischen Arbeit in der gymnasialen Oberstufe insbesondere bei der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, der Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler, der Organisation des Unterrichts und im Zusammenhang mit der Abiturprüfung sowie bei der Sicherung der Unterrichtsqualität in der gymnasialen Oberstufe; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

Voraussetzungen

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe II; umfassende und mehrjährige Erfahrung in Abiturprüfungen.

Anforderungen

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 15 BBesG oder Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**3. Schulleiterin oder Schulleiter
der Schule am Nuthetal - Schule mit dem sonderpädagogischen
Förderschwerpunkt „Lernen“
An der Alten Zauche 2c
14478 Potsdam**

Aufgaben

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Si-

cherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen

Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen; der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik wird vorausgesetzt; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der sonderpädagogischen Förderung.

Anforderungen

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgruppen; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage oder Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet. Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind unter Angabe der angestrebten Stelle innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel
Der Leiter
Magdeburger Straße 45
14770 Brandenburg an der Havel.

Stellenausschreibungen im Auslandsschuldienst

Die **Hochgebirgsklinik Davos** ist eine hochspezialisierte Akut- und Rehabilitationsklinik zur Behandlung von allergischen und nicht-allergischen Erkrankungen der Atemwege und der Lunge, der Haut und der Augen. Gemeinsam mit dem Nederlands Asthma Centrum Davos, das ebenfalls unter ihrem Dach arbeitet, betreibt die Klinik das Europäische Zentrum für Allergie und Asthma Davos (EACD), in dem die Forschungsaktivitäten beider Kliniken gebündelt sind. Eine enge Assoziation besteht mit dem Schweizer Institut für Allergie und Asthma Forschung Davos (SIAF). Die Klinik ist international ausgerichtet. Träger ist die Stiftung Deutsche Hochgebirgsklinik.

Die **Hochgebirgsklinik Davos** sucht für die Deutsche Schule Davos an ihrer Allergieklinik – Zentrum für Kinder und Jugendliche

für die **Schuljahre 2013/2014 und 2014/2015 mit Dienstantritt am 01.09.2013**

eine Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen (100%) bzw. zwei Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, die sich eine Lehrerstelle teilen möchten.

Die Bewerber müssen im Dienste des Landes stehen. Die Besetzung erfolgt im Wege einer Beurlaubung ohne Bezüge und dient öffentlichen Belangen.

Sie sollten

- über umfassende Unterrichtserfahrungen in der Eingangsstufe bzw. den Klassen 1 bis 3 verfügen
- ein hohes Maß an Sensibilität, Empathie und Eigenverantwortlichkeit mitbringen
- möglichst Unterrichtserfahrungen an einer Krankenhauschule vorweisen können
- über Unterrichts- und Beratungskompetenzen bei L-R-S und ADHS verfügen
- eine hohe Flexibilität, Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft mitbringen

Die Deutsche Schule Davos ist in einem eigens zu diesem Zweck errichteten Gebäude untergebracht und optimal ausgestaltet. Zurzeit unterrichten sechs Lehrkräfte unterschiedlicher Lehrbefähigungen Schülerinnen und Schüler aller Altersstufen, Schularten und Bundesländer.

Grundlage für die schulische Betreuung sind individuelle Arbeitspläne der Heimatschulen.

Die Deutsche Schule Davos bietet:

- Einen interessanten Arbeitsplatz an einer renommierten, traditionsreichen Fachklinik
- Optimale Arbeitsbedingungen in einem kleinen Team
- Gehalt gemäß Besoldung in Deutschland + Zulage (Kaufkraftausgleich und Beihilfersatz)

- Ferien entsprechend der Ferienregelung in Baden-Württemberg
- Vertragsdauer von zwei Jahren mit der Möglichkeit einer Verlängerung

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte auf dem Dienstweg (über Ihre Schulleitung und Ihr zuständiges staatliches Schulamt) bis zum 17. April 2013 an das

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 31, Herr Rahn
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bewerbungen, die nicht auf dem Dienstweg erfolgen, werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Gemäß der KMK-Vereinbarung über die Sicherstellung der unterrichtlichen Versorgung deutscher Schüler an der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang/Schweiz erfolgt die Auswahl der Lehrkraft durch das Land Baden-Württemberg im Einvernehmen mit der Klinik.

Weitere Informationen zur Deutschen Schule Davos unter www.ds Davos.ch

E-Mail-Anfragen an
 SoR Klaus Buck unter schulleitung@hgk.ch

Stellenausschreibung für Landesprogrammlehrkräfte

Nachbesetzung am VII. Allgemein bildenden Lyzeum in Poznań (Republik Polen)

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt in Berlin und dem Bundesverwaltungsamt (Zentralstelle für das Auslandsschulwesen in Köln) zum Schuljahr 2013/2014 eine Lehrkraft aus dem aktiven Schuldienst Brandenburgs als Landesprogrammlehrkraft an das VII. Allgemein bildende Lyzeum in Poznań (Republik Polen) zu entsenden.

Das VII. Allgemein bildende Lyzeum in Poznań (www.viilo.poznan.pl) ist eine bilinguale Schwerpunktschule. Schwerpunktschulen haben verstärkten Deutschunterricht und führen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD II), das zusammen mit dem einheimischen Abschluss zum Studium in Deutschland berechtigt.

Poznań ist mit etwa 600.000 Einwohnern die fünftgrößte Stadt Polens und Verwaltungssitz der Wojewodschaft Wielkopolskie (Großpolen). Die Stadt gilt als wichtiges Kultur-, Forschungs- und Wissenschaftszentrum. 120.000 Studenten lernen in über 20 staatlichen bzw. privaten Universitäten und Hochschulen,

darunter an der Adam-Mickiewicz-Universität, der Technischen Universität Poznań, der Wirtschaftsakademie usw. Als akademisches Zentrum in Polen liegt Poznań hinter Warschau und Kraków an 3. Stelle. Zudem ist Poznań als alte Handelsstadt seit über 80 Jahren der Messeplatz Polens, gefolgt mit Abstand von Katowice und Warschau.

Ziel der Entsendung ist es, die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen zu festigen sowie zur Förderung der deutschen Sprache im Einsatzland beizutragen.

Aus diesem Grund werden insbesondere Lehrkräfte mit einer Befähigung für das Lehramt an Gymnasien für das Fach Deutsch und/oder eine moderne Fremdsprache gesucht. Erfahrungen in der Vermittlung von Deutsch als Fremdsprache oder einer modernen Fremdsprache sind erwünscht.

Neben einem überdurchschnittlichen persönlichen Engagement und großer Flexibilität wird die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland erwartet. Die Beherrschung der jeweiligen Landessprache wird nicht vorausgesetzt; von Bewerberinnen und Bewerbern wird jedoch erwartet, dass sie sich in kürzester Zeit Grundkenntnisse der Landessprache aneignen.

Geboten wird ein interessantes Aufgabengebiet, ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und die vollständige Fortzahlung der Inlandsdienstbezüge. Das Gastgeberland gewährt üblicherweise zusätzlich ein ortsübliches Lehrergehalt. Das Bundesverwaltungsamt gewährt in der Regel eine pauschalisierte Umzugskostenvergütung und übernimmt die Kosten für die Dienstreise- und die Rückreise.

Landesprogrammlehrkräfte werden zunächst für 2 Jahre vermittelt. Bei Bewährung an der Schule im Ausland, dem Einverständnis des Schulträgers und des brandenburgischen Dienstherrn kann auf Antrag eine Verlängerung um weitere 4 Jahre gewährt werden. Die Tätigkeit als Landesprogrammlehrkraft kann nur in Vollzeit ausgeübt werden.

Das Bewerbungsalter sollte 60 Jahre nicht überschreiten.

Die Bewerbung ist **bis zum 12. April 2013 in zweifacher Ausfertigung auf dem Dienstweg** (über Ihre Schulleitung und Ihr zuständiges staatliches Schulamt) an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Abteilung 3/3.AS, Herrn Lothar Wolf, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam zu richten.

Der Bewerbungsbogen für eine Landesprogrammlehrkraft ist unter <http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb2.c.453398.de> abrufbar.

Der Bewerbung sind ein Lebenslauf sowie eine aktuelle Dienstliche Beurteilung, die nicht älter als zwei Jahre ist, beizufügen. Es wird darum gebeten, ein weiteres Exemplar der Bewerbung vorab an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (o. g. Adresse) zu senden.

Ergänzender Hinweis:

Die ausgeschriebene Stelle ist bis zum Ende des Schuljahres 2012/2013 durch eine Landesprogrammlehrkraft aus dem Schuldienst Brandenburgs besetzt. Bewerberinnen und Bewerber für die Nachbesetzung dieser Stelle wurde von der derzei-

tigen Stelleninhaberin die Möglichkeit der Kontaktaufnahme, Information und Unterstützung zugesichert.

Rückfragen sind unter lothar.wolf@mbjs.brandenburg.de möglich.

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebkecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0